

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1955

Geschäftszahl

2906/54

Rechtssatz

Beteiligte und somit auch Parteien können zwar in einem Verwaltungsverfahren zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden (§ 51 AVG), ihre Angaben können aber nicht als "Zeugnis" im Sinne des § 69 Abs 1 lit a AVG angesehen werden.